Beziehungen des IKRK zu den Rotkreuzinstitutionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1955)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auf Grund der Ergebnisse dieser Tagung von Sachverständigen, und im Anschluss an die vorerwähnte Empfehlung arbeitete das IKRK einen Entwurf von Bestimmungen betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges aus. Für diese Arbeiten holte es auch die Gutachten gewisser Sachverständiger auf dem Gebiet des Luftkrieges oder des passiven Widerstandes ein.

Dem Entwurf geht eine kurze - ebenfalls in diesem Bericht als Anlage 2 wiedergegebene - Einleitung voraus, in der auf die Gründe für diese neue Regelung hingewiesen wird; es folgt ein ausfürlicher Kommentar zur Erleichterung des Studiums. Diese Dokumente wurden allen nationalen Rotkreuzgesellschaften im Anhang zum Rundschreiben des IKRK Nr. 410 vom 27. Juni 1955 zugestellt.

In diesem forderte das IKRK diese Gesellschaften auf, ihm ihre Bemerkungen hinsichtlich dieses Textes zukommen zu lassen, um ihm zu gestatten, im Hinblick auf die nächste internationale Rotkreuzkonferenz einen Entwurf unter Berücksichtigung dieser Gutachten auszuarbeiten.

*

* *

BEZIEHUNGEN DES IKRK ZU DEN ROTKREUZINSTITUTIONEN

Internationale Rotkreuzkonferenz.

Im Jahre 1955 hat das IKRK die verschiedenen Fragen bezüglich der Vorbereitung der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz gepürft. Bekanntlich nehmen an dieser die Vertreter der beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen und der nationalen Gesellschaften, sowie die Vertreter der Regierungen teil, welche die Abkommen unterzeichnet haben. Bis heute hat die Konferenz achtzehn mal getagt. Der nächste Zusammentritt ist für das Jahr 1957 in New Delhi vorgesehen (XIX. Tagung, 21. Januar-5. Februar 1957).

Ständiger Ausschuss.

Am Ende jeder Tagung wählt die Konferenz einen ständigen Ausschuss, der sich aus zwei Vertretern des IKRK und zwei Vertretern der Liga - worunter die Präsidenten der beiden Institutionen - sowie fünf von den nationalen Gesellschaften persönlich ernannten Mitgliedern zusammengesetzt.

Der Ständige Ausschuss sorgt für die Einheitlichkeit der Aktion und die harmonische Zusammenarbeit zwischen allen Organen des internationalen Roten Kreuzes in dem Zeitraum zwischen zwei Konferenzen. Er tagt, so oft sich dies als notwendig erweist. Im Jahre 1955 trat er zweimal, am 4. Mai und 29. September, in Genf zusammen.

Sein Präsident, der des IKRK sowie derjenige der Liga treffen sich ausserhalb der Tagungen des Ständigen Ausschusses (Zusammenkunft der drei Präsidenten). Die drei Präsidenten sind ermächtigt, jederzeit auf die etwa von den Verhältinissen gebotenen Dringlichkeitsmassnahmen bedacht zu sein. Sie kamen zweimal, am 26. Februar und 21. November 1955, in Genf zusammen.

Die Arbeiten der Mitglieder des Ständigen Auscchusses sowie der drei Präsidenten hatten hauptsächlich verschiedene Fragen betr. die Organisation der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz zum Gegenstand.

Die Liga und die nationalen Rotkreuzgesellschaften.

Während des verflossenen Jahres blieb das IKRK zu Informations- und Arbeitszwecken in ständiger Berührung mit der Liga in Genf; monatliche Zusammenkünfte fanden wechselseitig am Sitze jeder Institution statt, wobei zahlreiche Fragen gemeinsamen Interesses geprüft wurden.

Wie in den vorhergehenden Jahren hat der Präsident des IKRK die Vertreter der Rotkreuzgesellschaften, die zur Sitzung des Exekutivausschusses der Liga nach Genf gekommen waren, am 29. September am Sitze des IKRK zu einer Informations- und Arbeitstagung eingeladen. Die Herren Léopold Boissier, Präsident des IKRK, und Frédéric Siordet, Komiteemitglied, unterrichteten die 65 Delegierten, Vertreter von 35 nationalen Gesellschaften, über den Stand der Arbeiten des IKRK betreffend den Rechtsschutz der Bevölkerung im Falle des unterschiedslosen Kriegs, von inneren Unruhen und des Bürgerkrieges. Die Delegierten wurden ferner von der Uebernahme des Internationalen Suchdienstes in Arolsen durch das Internationale Komitee verständigt.

Offizielle Anerkennung einer nationalen Gesellschaft.

Im Jahre 1955 anerkannte das IKRK das Rote Kreuz der Koreanischen Republik.

Die neue Gesellschaft hatte zum ersten Mal um ihre Anerkennung ersucht zu einem Zeitpunkt, an dem das IKRK wegen des damals in Korea bestehenden Konfliktes (1) diesem Wunsche nicht hatte stattgeben können. Da inzwischen vor zwei Jahren durch den Waffenstillstand die Feindseligkeiten beendet wurden, beschloss das Internationale Komitee, einzig vom Wunsche beseelt, den Rotkreuzgeist auf alle Völker auszudehnen, dem erneuten, am 10. Januar 1955 vom Präsidenten des Roten Kreuzes der Koreanischen Republik gestellten Ansuchen zu willfahren.

Diese Anerkennung bildet einen neuen Schritt auf dem Wege der Universalität des Roten Kreuzes. Selbstverständlich steht dieser Beschluss in keiner Weise der späteren Anerkennung einer Rotkreuzgesellschaft in der Demokratischen Republik Korea entgegen, ebensowenig der Schaffung einer Gesellschaft, die ihre Tätigkeit auf das gesamte Gebiet erstreckt.

Stiftungen.

Das IKRK verwaltet verschiedene Stiftungen, die dazu bestimmt sind, die Tätigkeiten der nationalen Rotkreuzgesellschaften anzuspornen oder die Hingebung der Krankenschwestern zu ehren. Die Auskünfte hinsichtlich der Florence Nightingale Medaille sowie der Stiftung der Kaiserin Shôken wurden vorstehend auf den Seiten 26 u. 38 gegeben. Was den im Jahre 1890 zum Andenken an die Kaiserin Augusta von Deutschland geschaffenen Fonds Augusta betrifft, so sollen bekanntlich die Zinsen entweder zu Unternehmen allgemeinen Interesses für das Rote Kreuz, für Frauenvereine zur Schaffung von Krankenschwesternschulen oder auch zugunsten eines andern gemeinnützigen humanitären Zweckes verwendet werden. Die Verteilungen werden im Jahr 1956 stattfinden.

---

(1) Gemäss der den nationalen Gesellschaften durch Rundschreiben Nr. 365 vom 17. September 1941 dienenden Richtlinie, die durch die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz, Empfehlung 12, genehmigt wurde, nimmt das IKRK davon Abstand, zur Anerkennung der Gesellschaft eines in einen Konflikt verwickelten Landes zu schreiten.